

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
**Konzertgesang**  
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“  
der Hochschule für Musik und Theater München

**Vom 8. November 2016**

**(aktualisierte Fassung)**

**Geändert durch Änderungssatzung vom 28. Mai 2019**

**Hinweis: In dem nachfolgenden Text der Fachprüfungs- und Studienordnung sind die bisher erlassenen Änderungssatzungen eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Fachprüfungs- und Studienordnung und die Änderungssatzungen in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich.**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

### **Vorbemerkung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Konzertgesang Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. <sup>2</sup>Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 24 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

## § 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Konzertgesang sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Übung (Ü).

## § 4 Studieninhalte

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus insgesamt acht Modulen zusammen. <sup>2</sup>Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup> Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. <sup>2</sup> Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup> Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtvolumen von einer SWS zu belegen (nicht im Hauptfach Gesang), wobei hierfür 4 ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden. <sup>4</sup> Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus können Studierende die Lehrveranstaltung Französisches Lied in einem Gesamtvolumen von maximal 2 x 1 SWS belegen; zusätzlich können die Lehrveranstaltungen Slawisches Lied oder Slawische Vokalmusik in einem Gesamtvolumen von maximal 2 x 1 SWS belegt werden; pro belegter SWS werden zwei ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen.

(3) <sup>1</sup> Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. <sup>2</sup> Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

<sup>3</sup> Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. <sup>4</sup> Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>5</sup> Insgesamt können über Projekte maximal 8 ECTS-Punkte erworben werden.

## § 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

### **1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“**

**Modulprüfung:** „Hauptfach Gesang“

**Prüfungsart:** praktisch (10-20 min.)

**Regeltermin:** 2. Semester

**Bewertung:** mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

**Inhalt:**

- sechs Lieder aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen (mindestens ein Lied von Schubert)
- drei Arien aus der Oratorienliteratur (darunter eine Arie mit Rezitativ von J. S. Bach)
- zwei Opernarien

Eines der Werke muss entweder von einem Vertreter der zweiten Wiener Schule komponiert oder nach 1980 entstanden sein.

## **2. Modul „Abschlussmodul“**

### **a) Modul-Teilprüfung: „Masterkonzert“**

**Prüfungsart:** praktisch (ca. 60 min.; bei Konzertmoderation ca. 70 min.; bei innovativem/kreativem Projekt ca. 75 min.; öffentlich)

**Regeltermin:** 4. Semester

**Bewertung:** benotete Prüfungsleistung

**Prozentualer Anteil an der Gesamtnote:** 100 %

**Inhalt:**

- ein vollständiger Liederzyklus und vier Einzellieder
- zwei größere Konzertstücke (Solokantaten, Konzertarien u.a.)
- zwei Opernarien

Das gesamte Programm muss drei Sprachen und drei verschiedene musikalische Stilepochen abdecken.

Das Prüfungsprogramm wird vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer ausgewählt.

### **b) Modul-Teilprüfung**

**Prüfungsart:** nach Wahl des Studierenden: praktisch (CD-Produktion [Aufnahmezeit: 10-20 min.] oder Konzertmoderation [ca. 10 min.] oder kreatives/innovatives Projekt [max. 15 min.]

**Regeltermin:** 4. Semester

**Bewertung:** mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

**Inhalt:**

Nach Wahl des Studierenden:

- CD-Produktion: Die CD soll in der Regel die Aufnahme eines Ausschnitts aus dem Prüfungsprogramm des Masterkonzertes enthalten. Die Hochschule stellt im Rahmen des Möglichen Aufnahmetermine in ihrem Tonstudio zur Verfügung. Die Planung und Vorbereitung der Aufnahme wie auch die Nachbearbeitung (Schnitt, Abmischen) sind vom Studierenden eigenverantwortlich zu leisten. Verpflichtend ist ferner die Herstellung eines dazugehörigen Booklets (Programm, erläuternde Texte, Vita).
- Konzertmoderation: Erläuterung des Konzertprogramms z. B. nach der Entstehungsgeschichte der vorzutragenden Werke sowie nach analytischen, interpretationsvergleichenden, gattungsgeschichtlichen, instrumentaltechnischen, gesangstechnischen und/oder weiteren Gesichtspunkten; ca. 10 Minuten.
- Innovatives/kreatives Projekt: Im Rahmen des Projektes wird der Gesangsvortrag in einen Kontext gestellt, der über den klassischen Konzertauftritt hinausgeht. Möglich sind z.B. die Einbeziehung von multimedialen Präsentationsformen, Performance-Aspekten, Improvisation wie auch die Zusammenarbeit mit Komponisten, Literaten oder bildenden Künstlern. In Abhängigkeit vom jeweiligen Thema wird das Projektergebnis schriftlich bzw. medial dokumentiert und - falls möglich - im Masterkonzert präsentiert. Die Dauer des

Masterkonzerts kann sich durch die Präsentation um maximal 15 Minuten verlängern.

## § 7 Testate

(1) <sup>1</sup> Im Modul Künstlerische Praxis I ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Workshops/Projekte Alte Musik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. <sup>2</sup> Im Modul Künstlerische Praxis II ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Workshops/Projekte Neue Musik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. <sup>3</sup> In den Modulen Repertoirestudien I und II ist jeweils ein Testat für die Lehrveranstaltung Liedgestaltung Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) <sup>1</sup> Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. <sup>2</sup> Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

## § 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. November 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. November 2016.

München, den 8. November 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. November 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. November 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. November 2016.